

[REDACTED]

Von: [REDACTED] VDV
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2026 14:13
An: [REDACTED] VDV
Betreff: WG: Hinzurechnung von Wartungskosten im Eisenbahnverkehr

Von: [REDACTED] | VDV
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2026 12:06
An: [REDACTED]
Betreff: Hinzurechnung von Wartungskosten im Eisenbahnverkehr

[REDACTED]

wir hatten anlässlich des beigefügten Schreibens an Ihr Haus vor zwei Jahren einen Austausch zum Thema des Umfangs der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Wartungskosten im Eisenbahnverkehr. Seitdem erhalten wir von den Verkehrsunternehmen die Rückmeldung, dass eine gerechte und nachvollziehbare Hinzurechnung von Wartungskosten durch die Betriebsprüfungen erfolgt, die sehr genau den Umfang der gesetzlichen Obliegenheiten der Verkehrsunternehmen zur Wartung der Eisenbahnfahrzeuge als eingetragene Halter im NVR, dem „Nationalen-Fahrzeugeinstellungsregister“, prüfen. Hiernach beurteilen Sie dann konkret, welche Wartungskosten hinzuzurechnen sind.

Ausschließlich in einem Einzelfall wurde jetzt von einem Prüfer vertreten, die Kurzinformation der OFD NRW v. 02.09.2013 betr. Umfang der Hinzurechnung bei Leasingunternehmen nach § 8 Nr. 1d) und e) GewStG (Anlage) würde aufgrund des Urteils des Niedersächsisches Finanzgericht v. 15.06.2021 - 6 K 10176/18 keine Anwendung finden (**Anlage**). Diese Frage wollte der Prüfer dem BMF vorlegen.

Wir vertreten die Auffassung, dass die in dem Urteil dargelegten Ausführungen sich auf Straßenfahrzeuge beziehen, die nicht denselben Sicherheitsstandards wie Eisenbahn- und Luftfahrzeuge unterliegen müssen und für die es keine gesetzlichen Vorgaben zur Tragung von Wartungskosten gibt. Die Ausführungen des Niedersächsischen Finanzgerichts sind deshalb nicht auf Eisenbahn- und Luftfahrzeuge übertragbar. Zudem erfolgte in dem uns bekannten Prüfungsfall keine nähere Befassung mit den gesetzlichen Obliegenheiten des Eisenbahnverkehrsunternehmens nach dem „Nationalen-Fahrzeugeinstellungsregister“, sodass hier eine stark abweichende Prüfung von den allgemeinen Standards vorliegt.

Gerne möchten wir uns zu diesem Thema mit Ihnen austauschen, falls das BMF aufgrund dieser Eingabe eine Änderung der vorliegenden Rechtseinschätzung erwägt.

Mit vielen Grüßen

[REDACTED]

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV)
Kamekestraße 37 - 39 · 50672 Köln
T 0221 57979- [REDACTED] www.vdv.de

[REDACTED]

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und Bundesregierung: R001242
EU-Transparenzregisternummer: 502542921140-86